

Az.: 8 RV 141/58

Zugestellt
am 4.11.-6.11.1959

I m N a m e n d e s V o l k e s
I n S a c h e n

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts am 29. Oktober 1959
ohne mündliche Verhandlung gemäß §§ 165, 153 Abs. 1, 124
Abs. 2 SGG unter Mitwirkung von

Senatspräsident

S t e n g e l

als Vorsitzendem,

Bundesrichter

Dr. N e u h a u s und

Bundesrichter

P e t e r s e n

als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter

W i r s c h i n g und

Bundessozialrichter

Dr. W e l t e r s b a c h

als ehrenamtlichen Beisitzern,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin vom 2. Oktober 1957 aufgehoben und
die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die-
ses Gericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin wurde am 23. Januar 1945 während der Verdunkelung beim Überqueren einer Straße von einem SS-Wehrmachtskraftwagen erfaßt und am rechten Fuß verletzt. Der Fuß mußte wegen dieser Verletzungsfolgen im unteren Drittel des rechten Unterschenkels abgesetzt werden.

Auf den Antrag der Klägerin vom August 1950 auf Gewährung von Versorgung erteilte die Versorgungsverwaltung am 21. Juli 1951 einen "Bescheid über die vorläufige Gewährung von Beschädigtenbezügen" nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), in dem es u.a. heißt:

"Auf Grund des vorgenannten Gesetzes, dessen Vorschriften auf Sie Anwendung finden, wird Ihnen bis zur Klärung der für die endgültige Entscheidung über Ihren Versorgungsanspruch notwendigen Fragen folgender vorläufiger Bescheid erteilt, der später durch einen endgültigen rechtsmittelfähigen Bescheid ersetzt werden wird. Dieser Bescheid wird Ihre Ansprüche für die rückliegende Zeit sowohl nach dem Berliner Gesetz vom 24.7.1950 als auch nach dem Bundesversorgungsgesetz vom 20.12.1950 regeln und ferner eine Entscheidung darüber enthalten, ob noch andere als die in der nachfolgenden Ziff. I genannten Gesundheitsstörungen bei der endgültigen Rentengewährung Berücksichtigung finden können.

I. Es werden folgende Beschädigungsfolgen anerkannt:

1. "Verlust des rechten Unterschenkels", und zwar zu 1) hervorgerufen durch schädigende Einwirkungen im Sinne des § 1 BVG

II. Die hierdurch hervorgerufene Minderung der Erwerbsfähigkeit ist vorläufig auf 50 v.H. festgesetzt worden. Die endgültige Festsetzung des Grades Ihrer durch Schädigungsfolgen bedingten Erwerbsminderung erfolgt bei der abschließenden Beurteilung Ihres Versorgungsleidens.

..... Das Einspruchsrecht wird durch den späteren endgültigen Bescheid eingeräumt werden; gegen diesen vorläufigen Bescheid ist ein Rechtsmittel nicht zugelassen".

Dieser Bescheid wurde von der Versorgungsverwaltung durch den

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

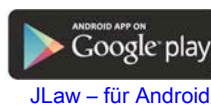
Berichtigungsbescheid vom 26. Januar 1954 unter Berufung auf § 40 Abs. 4 des Berliner Gesetzes über die Versorgung von Kriegs- und Militärdienstbeschädigten sowie ihren Hinterbliebenen vom 24. Juli 1950 (KVG) aufgehoben: Die Unfallfolge sei zweifelsfrei zu Unrecht als Schädigungsfolge im Sinne des BVG anerkannt worden. Für den Schaden sei die frühere Wehrmacht zivilrechtlich schadensersatzpflichtig gewesen. Nach Nr. 10 der Verwaltungsvorschriften zu § 1 BVG handele es sich aber in diesem Falle nicht um Schädigungsfolgen im Sinne des BVG. Der Widerspruch blieb erfolglos. Auf die Klage hat das Sozialgericht (SG.) den Berichtigungsbescheid durch Urteil vom 26. September 1955 aufgehoben und den Beklagten verurteilt, der Klägerin Beschädigtenversorgung für den Verlust des rechten Unterschenkels zu gewähren, weil der Bescheid vom 21. Juli 1951 nicht ohne weiteres widerrufbar sei; er sei überdies nicht offenbar unrichtig und könne deshalb nicht durch eine "Berichtigung" aufgehoben werden. Das Landessozialgericht (LSG.) hat auf die von dem Beklagten eingelegte Berufung durch Urteil vom 2. Oktober 1957 die Entscheidung des SG. aufgehoben, die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen: Das SG. habe zwar rechtsirrtumsfrei festgestellt, daß eine Berichtigung auf Grund des § 40 Abs. 4 KVG nicht möglich gewesen sei, weil es an einer offenbaren Unrichtigkeit mangle. Der Entscheidung müsse das im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung geltende Recht - § 41 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (Verwaltungsverfahrensgesetz) vom 2. Mai 1955 (VerwVG) - zugrunde gelegt werden. Nach dieser Vorschrift sei die Berichtigung gerechtfertigt, weil der Bescheid tatsächlich und rechtlich unrichtig sei.

Die Klägerin hat Revision eingelegt und beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils den
Beklagten zu verurteilen, der Klägerin Beschä-
digtenversorgung für den Verlust des rechten
Unterschenkels zu gewähren,



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

- 4 -

hilfsweise,
die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Sie rügt mit näherer Begründung eine Verletzung des § 41 VerwVG.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zu verwerfen,
hilfsweise sie zurückzuweisen.

Er bezeichnet es als fraglich, ob die Berichtigung nach § 40 Abs. 4 KVG oder nach § 41 VerwVG durchzuführen sei. Wenn § 40 Abs. 4 KVG anzuwenden sei, dann sei die Revision trotz Zulassung nicht statthaft, weil die Auslegung einer landesrechtlichen Vorschrift streitig sei. Aber auch wenn § 41 VerwVG Anwendung finden müsse, könne die Revision keinen Erfolg haben, da der ursprüngliche Bescheid schon wegen seiner zweifellos tatsächlichen Unrichtigkeit berichtigt werden müsse. Darüber hinaus sei der Bescheid auch rechtlich unrichtig.

Die Beteiligten haben sich mit einem Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Gegen die Zulassung der Revision bestehen keine Bedenken, weil sie auch wegen der Anwendung revisiblen Rechts (§ 41 VerwVG) und somit nicht offenbar gesetzwidrig erfolgt ist. Das Rechtsmittel ist daher statthaft (§ 162 Abs. 1 Ziff. 1 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -); es ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§ 164 SGG).

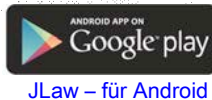
Die Revision ist auch begründet.

Der Streit geht um die Frage, ob das Versorgungsamt den Bescheid vom 21. Juli 1951 auch insoweit aufheben konnte, als in ihm "Verlust des rechten Unterschenkels" als Schädigungsfolge anerkannt ist. Eine Aufhebung kann grundsätzlich durch Berichtigung und -

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

soweit es sich um einen vorläufigen Bescheid handelt - durch Widerruf geschehen. Das LSG. ist, wenn auch ausdrückliche Ausführungen darüber fehlen, bei seiner Entscheidung davon ausgegangen, daß der Körperschaden der Klägerin durch den oben angeführten Bescheid nicht nur vorläufig, sondern endgültig und für die Versorgungsverwaltung verbindlich als Schädigungsfolge anerkannt war, und daß diese Anerkennung nur im Wege der Berichtigung beseitigt werden kann. Dies ist daraus ersichtlich, daß das LSG. lediglich geprüft hat, ob die Voraussetzungen einer Berichtigung vorliegen, daß es sich aber nicht mit der Frage beschäftigt hat, ob die Anerkennung, auch ohne daß die Voraussetzungen einer Berichtigung nach § 41 VerwVG vorliegen, deshalb widerruflich ist, weil sie unter Umständen lediglich vorläufig, d.h. unter Widerrufsvorbehalt erfolgte.

Dem LSG. ist insoweit beizupflichten. Der Beklagte hat zwar in den Vorinstanzen ausgeführt, daß der Bescheid vom 21. Juli 1951 in seinem gesamten Umfang nur vorläufigen Charakter habe. Dieser Auffassung ist der Senat nicht gefolgt, denn sie findet im Wortlaut des Bescheides, der die Grundlage für die Bestimmung seines Inhalts und seiner Tragweite bilden muß, keine hinreichende Stütze. Zwar wird der Bescheid in seinem Vorspruch zunächst als "vorläufiger" Bescheid bezeichnet. In dem zweiten, näher bestimmenden Satz heißt es aber hinsichtlich der Schädigungsfolgen, daß der endgültige Bescheid eine Entscheidung darüber enthalten werde, ob noch andere als die in der nachfolgenden Ziffer I genannten Gesundheitsstörungen bei der endgültigen Rentengewährung Berücksichtigung finden könnten. Es wird nur auf eine mögliche Erweiterung der Anerkennung hingewiesen, nicht dagegen auf eine mögliche Einschränkung bzw. einen möglichen Widerruf. Letzterer wurde somit nicht vorbehalten. Diese Auffassung findet dadurch eine Bestätigung, daß unter Ziff. II die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) "vorläufig" auf 50 v.H. festgesetzt und im nachfolgenden Satz ausdrücklich auf die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

spätere endgültige Festsetzung hingewiesen wurde, daß aber eine entsprechende Einschränkung unter Ziff. I bei der Anerkennung der Schädigungsfolgen nicht erfolgte. Die vom Senat vorgenommene Deutung steht schließlich mit den bei Erteilung des Bescheides geltenden verfahrensrechtlichen Vorschriften in Einklang. Nach § 57 der 1. Durchführungsvorordnung zum KVG (VOBl. 1950, I S. 570 ff.) konnten durch vorläufigen Bescheid denjenigen Beschädigten bzw. Hinterbliebenen Leistungen gewährt werden, deren Anspruch dem Grunde nach gerechtfertigt war, dessen endgültiges Ausmaß oder deren endgültige Höhe aber erst nach Durchführung umfangreicher Ermittlungen festgestellt werden konnte. Dieser Auslegung steht nicht entgegen, daß der Klägerin kein Rechtsmittel eingeräumt wurde. Die Eröffnung des Rechtsmittelweges war überflüssig, weil der Bescheid, soweit endgültig, sich nur zu Gunsten der Klägerin auswirkte.

Der Senat hat nicht verkannt, daß der Wortlaut des Bescheides vom 21. Juli 1951 nicht jede andere Deutung schlechthin ausschließt. Sind aber mehrere Deutungen möglich, so geht dies grundsätzlich zu Lasten der Verwaltung. Diese muß diejenige Auslegung gegen sich gelten lassen, die der Empfänger sich vernünftigerweise zu eigen machen darf, ohne die Unklarheit willkürlich zu seinen Gunsten auszulegen (vgl. Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 7. Aufl. S. 229 und das Urteil des erkennenden Senats vom 25.9.1958 - 8 RV 1015/57 -).

Handelt es sich somit bei der Anerkennung des Verlustes des rechten Unterschenkels als Schädigungsfolge nicht nur um eine vorläufige und widerrufliche, so konnte die Versorgungsverwaltung sie bzw. den darüber erteilten Bescheid nur dann aufheben, wenn die Voraussetzungen einer Berichtigung vorlagen. Hiervon ausgehend hat das LSG die Vorschrift des § 41 VerwVG der Prüfung zugrunde gelegt, ob eine Berichtigung zulässig war, weil nach seiner Ansicht das im Zeitpunkt der letzten münd-

- 7 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

lichen Verhandlung geltende Recht anzuwenden sei. Dies ist nicht frei von Rechtsirrtum. Nach der Rechtsprechung des BSG. haben die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit bei Klagen gegen Berichtigungsbescheide das Recht zugrunde zu legen, das z.Zt. des Erlasses eines solchen Bescheides gegolten hat (vgl. BSG. 6 S. 288 /291/; 7 S. 8 ff.). Zur Zeit des Erlasses des Berichtigungsbescheides und des Widerspruchsbescheides war das VerwVG noch nicht in Kraft. Infolgedessen konnte der Rechtsstreit nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes beurteilt werden. Die Rüge einer Verletzung des § 41 VerwVG ist daher - wenn auch aus anderen als den von der Klägerin vorgebrachten Gesichtspunkten - begründet. Das Urteil beruht auf der Gesetzesverletzung, weil die Möglichkeit besteht, daß es bei richtiger Gesetzesanwendung, nämlich bei Anwendung der Vorschriften des KVG, anders ausgefallen wäre.

Das angefochtene Urteil war deshalb aufzuheben. Der Senat hat es für untunlich gehalten, in der Sache selbst zu entscheiden. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt von der Anwendung einer nicht revisiblen Vorschrift des Kriegsoferversorgungsgesetzes (KVG) ab. Das LSG. hat in dem angefochtenen Urteil die Anwendung der maßgebenden Vorschrift des KVG auf den vorliegenden Fall geprüft und hat ausgeführt, daß das SG. diese Vorschrift richtig ausgelegt habe. Mithin würde das Revisionsgericht, wenn es diese vom Berufungsgericht beachtete Vorschrift anwenden wollte, die Rechtsanwendung einer nicht revisiblen Vorschrift überprüfen. Dies ist aber nach § 162 Abs. 2 SGG nicht zulässig (vgl. BSG. 7 S. 122 /125 und die dort angeführten Entscheidungen/7). Deshalb war die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG) und die Entscheidung über die Kosten dem Schlußurteil vorzubehalten. Da die Voraussetzungen der §§ 165, 153 Abs.1, 124 Abs. 2 SGG

- 8 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

vorliegen, hat der Senat ohne mündliche Verhandlung entschieden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)